

# EDSB Newsletter

EUROPEAN DATA  
PROTECTION SUPERVISOR

NR. 28 | APRIL 2011



## BERATUNG

- > Stellungnahme des EDSB zu EU-Fluggastdatensätzen .....1
- > Hintergrundpapier des EDSB über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten .....2
- > Schreiben des EDPS zu verschiedenen Legislativvorschlägen, die bestimmte restriktive Maßnahmen enthalten .....3
- > Stellungnahme des EDSB zum Technologieprojekt „Turbine“ .....4



## AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB .....5
- > Leitlinien des EDSB .....6
- > Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen .....7



## VERANSTALTUNGEN

- >> Europäisches Fest – Tag der offenen Tür der europäischen Institutionen Besuchen Sie den Stand des EDSB, um mehr über Ihre Datenschutzrechte zu erfahren (Brüssel, 7. Mai 2011) .....9
- >> Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Brüssel, 5. April 2011) .....9
- >> Sitzung des EDSB und der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Wien, 1. April 2011) .....10



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



## NEUE BESTELLUNGEN

- > EDSB Sekretariat .....11
- > Datenschutzbeauftragte .....11



## BERATUNG

### > Stellungnahme des EDSB zu EU-Fluggastdatensätzen



In der am 25. März 2011 angenommenen Stellungnahme wird der neue Vorschlag der Kommission analysiert, der Fluggesellschaften verpflichtet, den EU-Mitgliedstaaten personenbezogene Daten von in die EU oder aus der EU reisenden Passagieren (*Passenger Name Record* - PNR) zu Zwecken der Bekämpfung schwerer Kriminalität und des Terrorismus zur Verfügung zu stellen.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Notwendigkeit, große Mengen von personenbezogenen Daten zu sammeln und zu speichern, durch den klaren Nachweis des Verhältnisses zwischen Aufwand und Ergebnis gerechtfertigt werden muss (Grundsatz der Notwendigkeit). Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Entwicklung eines PNR-Systems. Nach Ansicht des EDSB können der vorliegende Vorschlag und die beigefügte Folgenabschätzung die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Systems, das eine **groß**

**angelegte Sammlung** von Fluggastdatensätzen zu Zwecken einer **systematischen Bewertung aller Passagiere** mit sich bringt, **nicht belegen**.

“ *Personenbezogene Daten von Fluggästen könnten in gezielten Fällen sicherlich zu Zwecken der Strafverfolgung notwendig sein. Es ist ihre Nutzung in einer systematischen und unterschiedslosen Weise in Bezug auf alle Passagiere, die besondere Sorge bereitet.* ” **Peter Hustinx, EDSB**

Die Empfehlungen des EDSB beziehen sich auch auf folgende Aspekte:

- **Anwendungsbereich:** Im Hinblick auf die Art der Verbrechen sollte der Anwendungsbereich viel stärker beschränkt werden. Der EDSB empfiehlt, Kleinkriminalität explizit zu definieren und aus dem Anwendungsbereich auszuschließen, und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu nehmen, diesen zu erweitern.
- **Vorratsdatenspeicherung:** Keine Daten sollten länger als 30 Tage in identifizierbarer Form gespeichert werden, außer in Fällen, in denen weitere Untersuchungen erforderlich sind.
- **Grundsätze des Datenschutzes:** Für die Schutzbestimmungen sollte insbesondere im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen und die Übermittlung an Drittländer ein höherer Standard entwickelt werden.
- **Liste der Fluggastdaten:** Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass in der Liste der zu sammelnden Daten keine sensiblen Daten enthalten sind, doch bleibt die Liste zu umfangreich und sollte weiter reduziert werden.
- **Bewertung des EU-PNR-Systems:** Die Auswertung der Systemimplementierung sollte sich auf umfangreiche statistische Daten stützen, einschließlich der Anzahl der Personen, die tatsächlich auf der Grundlage der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verurteilt und nicht nur strafrechtlich verfolgt wurden.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

## > Hintergrundpapier des EDSB über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten



Am 24. März 2011 veröffentlichte der EDSB ein Hintergrundpapier über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten, das den EU-Organen und – Einrichtungen als Orientierungshilfe dienen soll. Das Papier erläutert den aktualisierten Standpunkt des EDSB in dieser Angelegenheit, nachdem der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Bavarian Lager sein Urteil zur Versöhnung der Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten mit dem Grundrecht auf Zugang zu Dokumenten und Transparenz gesprochen hat.

Das Papier des EDSB enthält weitere Leitlinien für die EU-Organen und -Einrichtungen, damit diese die **gleichmäßige Einhaltung beider Rechte in ihrer täglichen Praxis sichern** können. Als eine Frage guter Praxis empfiehlt der EDSB den EU-Organen und -Einrichtungen, einen proaktiven Ansatz zu



verfolgen und die betroffenen Personen **im Voraus klar zu informieren, welche ihrer personenbezogenen Daten bekannt gegeben werden könnten.**

**“Das Grundrecht auf Datenschutz muss von den Organen und Einrichtungen respektiert werden, doch ist darauf zu achten, dass sie den Datenschutz nicht als Vorwand für fehlende Transparenz nutzen. Das wäre für eine gute Governance schädlich und liegt auch nicht im Interesse des Datenschutzes.“**  
**Peter Hustinx, EDSB**

Bei der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten durch EU-Organe und –Einrichtungen würde ein solcher proaktiver Ansatz sicherstellen, dass die Betroffenen gut informiert werden und sich auf ihre Datenschutzrechte berufen können. Er wäre auch für die Organe und –Einrichtungen von Vorteil, weil er den künftigen Verwaltungsaufwand der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und derjenigen verringern würde, die Anträge auf öffentlichen Zugang bearbeiten.

Der EDSB fordert die EU-Verwaltung auf, **klare interne Politiken** zu entwickeln, um für bestimmte personenbezogene Daten in bestimmten Fällen (z. B. Dokumente mit personenbezogenen Daten, die ausschließlich die berufliche Tätigkeit der betreffenden Person betreffen) eine Vermutung der Offenheit zu schaffen.

Der EDSB betont jedoch auch, dass die Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit geändert werden müssen, und ermutigt den Rat und das Parlament, den anstehenden Überarbeitungsprozess zu beschleunigen.

☞ Hintergrundpapier des EDSB (EN) ([pdf](#))

## > Schreiben des EDPS zu verschiedenen Legislativvorschlägen, die bestimmte restriktive Maßnahmen enthalten

Am 16. März 2011 sandte der EDSB in Reaktion auf die Anhörung der Kommission zu verschiedenen Legislativvorschlägen, die bestimmte restriktive Maßnahmen gegen den Iran, die Republik Guinea-Bissau, die Elfenbeinküste, Weißrussland, Tunesien, Libyen und Ägypten enthalten, ein Schreiben an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat.

In diesem Schreiben bekräftigt der EDSB erneut seine Auffassung, dass, wenn Organe und Einrichtungen der EU restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen einleiten, Datenschutzgrundsätze und eventuell erforderliche Einschränkungen dieser Grundsätze verständlich formuliert und eindeutig festgelegt werden müssen.

Die Vorschläge der Kommission zielen darauf ab, gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, indem restriktive Maßnahmen – namentlich das Einfrieren von Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen – gegen natürliche und juristische Personen verhängt werden, die im Verdacht stehen, an solchen Verletzungen beteiligt zu sein. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Europäische Kommission „schwarze Listen“ der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen.

Unter Verweis auf die beiden vorigen Stellungnahmen des EDSB vom Juli und Dezember 2009 wird in diesem Schreiben daran erinnert, dass die Gewährleistung des Datenschutzes in diesem Bereich mit Folgendem verbunden ist:

- Bereitstellung angemessener Informationen,
- Zugang gelisteter Personen zu ihren eigenen personenbezogenen Daten,
- angemessener Schutz beim Austausch von Daten mit Drittländern oder internationalen Organisationen,
- Wirksamkeit von Rechtsmitteln und
- eindeutige Definition notwendiger Einschränkungen von Datenschutzrechten, damit diese vorhersehbar sind.

Abschließend betont der EDSB erneut, es sei jetzt an der Zeit, dass sich der EU-Gesetzgeber ausführlich, umfassend und kohärent mit der Frage des Datenschutzes bei restriktiven Maßnahmen befasst, indem er eine Politik entwickelt, die nicht nur den Schutz der Grundrechte verbessert, sondern auch die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der verhängten Maßnahmen fördert.

☞ [Schreiben des EDSB](#) (EN)

## > Stellungnahme des EDSB zum Technologieprojekt „Turbine“

Am 1. Februar 2011 gab der EDSB eine Stellungnahme ab, die auf seinem Strategiepapier aus dem Jahr 2008 mit dem Titel „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“ aufbaut. In diesem Papier wird beschrieben, welche möglichen Rollen der EDSB in Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten (FTE-Projekten) im Umfeld des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung der Kommission spielen könnte.



In seiner Stellungnahme analysiert der EDSB das Forschungsprojekt Turbine (TrUsted Revocable Biometric IdeNtitiEs), dessen allgemeine Projektziele darin bestehen,

- eine innovative Technologie für den Schutz der Privatsphäre zu entwickeln, die eine sichere Erkennung von elektronischen Benutzern (eID) per Fingerabdruck-Biometrie ermöglicht, und
- zu zeigen, dass diese Technologie aufgrund ihrer

Leistung und Sicherheit für den Einsatz in gewerblichen Anwendungen für das elektronische Identitätsmanagement (eIDM) geeignet ist und dem Bürger Nutzen bringt, weil sie einen besseren Schutz der Privatsphäre gewährleistet und das Vertrauen der Nutzer in das elektronische Identitätsmanagement durch die Verwendung von Fingerabdrücken erhöht.

Die Analyse des EDSB konzentriert sich auf einige wichtige Projektmerkmale, nämlich den Schutz des biometrischen Template durch eine verschlüsselte Umwandlung der Fingerabdruckinformationen in einen **nicht umkehrbaren** Schlüssel (der also keine Rückkehr zu den originalen biometrischen Informationen erlaubt), und die **Widerruflichkeit** dieses Schlüssels (dass sich also ein neuer unabhängiger Schlüssel erzeugen lässt, damit biometrische Identitäten neu ausgestellt werden können). Darüber hinaus wurde in der Testphase des Projekts die Umsetzung dieser Merkmale in der Praxis geprüft.

Der EDSB begrüßt das Projekt, weil es deutlich macht, dass die Einbindung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“ in die Forschung eine wirksame Maßnahme ist, um Lösungen zu gewährleisten, die die gesetzlichen Datenschutzanforderungen erfüllen.

- ☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))
- ☞ [Weitere Informationen zum Projekt](#)



## A U F S I C H T

### > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

#### >> Gemeinsame Stellungnahme zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz

Als Folgemaßnahme zu seinen Leitlinien zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz veröffentlichte der EDSB am 11. Februar 2011 eine gemeinsame Stellungnahme zur „Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“ durch 18 EU-Einrichtungen. In diesem anspruchsvollen Projekt, in dem es um Vorabkontrollen nach der Datenschutzverordnung ging, wurden 18 Meldungen zu Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten mit verschiedenen Gruppen von Betroffenen erfasst.

In seiner Analyse ermittelte der EDSB die Verfahrensweisen der Agenturen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB zu stehen schienen, und sprach Empfehlungen aus. Auch auf bewährte Verfahrensweisen wurde hingewiesen.

Die wichtigsten Gegenstände der gemeinsamen Stellungnahme sind:

- das weite Konzept der „Gesundheitsdaten“ und die Auswirkungen der Datenschutzgrundsätze der Verordnung auf Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Einstellungsuntersuchungen, ärztlichen Jahresuntersuchungen und krankheitsbedingten Fehlzeiten,
- die Aufnahme von Klauseln zu Sicherheitsmaßnahmen und zum Datenschutz in die Verträge der Agenturen mit ihren externen medizinischen Dienstleistern sowie
- die vorherige Einwilligung der betroffenen Person in Kenntnis der Sachlage und damit die Bedeutung einer vollständigen Datenschutzerklärung, die sich an alle betroffenen Personen richtet.





Vor dem Hintergrund des vom EDSB kürzlich veröffentlichten Strategiepapiers zur Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung erwartet der EDSB von allen Agenturen, dass sie ihn zum Nachweis der Umsetzung seiner Empfehlungen über die von ihnen eingeleiteten besonderen Maßnahmen unterrichten.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

## > Leitlinien des EDSB

Der EDSB veröffentlicht Leitlinien zu spezifischen Themen, um den Organen und Einrichtungen der EU eine Orientierungshilfe für bestimmte Bereiche an die Hand zu geben, die für sie von Bedeutung sind, wie zum Beispiel Einstellung von Personal, Verarbeitung von disziplinarrechtlichen Daten und Videoüberwachung. Diese Leitlinien erleichtern auch die Vorabkontrolle von Verarbeitungen bei den EU-Einrichtungen durch den EDSB, da sie ihnen als Bezugsdokument für die Bewertung ihrer gegenwärtigen Verfahrensweisen dienen.

### >> Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahl von Vertrauenspersonen und in informellen Mobbingverfahren

Am 21. Februar 2011 veröffentlichte der EDSB Leitlinien, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten in Mobbingverfahren zu regeln ist. Die Leitlinien befassen sich insbesondere mit dem informellen Verfahren, das bei den Organen und Einrichtungen der EU eingeführt wurde, um Mobbing zu bekämpfen, aber auch vorzubeugen. Das Dokument geht auch auf die Wahl der Vertrauenspersonen ein, die in diesem Verfahren eine entscheidende Rolle spielen.

Grundstein des informellen Verfahrens ist die vom Betroffenen erwartete Vertraulichkeit. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes besteht die Herausforderung darin, die **Vertraulichkeit der Daten** zu gewährleisten, die Vorbeugung gegen Mobbing aber zu ermöglichen. Die Leitlinien unterscheiden deshalb zwischen harten (objektiven) Daten, die unter bestimmten Umständen strukturiert übermittelt werden können, um zur Aufdeckung von Mehrfach- und Wiederholungsfällen beizutragen, und zwischen weichen (subjektiven) Daten, die keine strukturierte Übermittlung erlauben, wenn der vertrauliche Charakter des Verfahrens erhalten bleiben soll.

Der EDSB bestand außerdem darauf, dass die Betroffenen grundsätzlich ein Auskunftsrecht und das Recht haben, informiert zu werden. Werden diese Rechte in Einzelfällen und nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeschränkt, müssen diese Grundsätze zuvor gewährleistet sein, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu sichern.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))



## > Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Der EDSB kann Stellungnahmen entweder auf Ersuchen der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder auf eigene Initiative abgeben. Der Begriff „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist als allgemein anwendbare Entscheidung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung zu verstehen.

### >> Veröffentlichung von Bedienstetenfotos im Intranet – Ausschuss der Regionen

Der Datenschutzbeauftragte des Ausschusses der Regionen konsultierte den EDSB und ersuchte um seine Stellungnahme zum Projekt „Who is Who“, das im Intranet des Ausschusses eingerichtet werden soll. In diesem Projekt sollen die Fotos der Ausschussbediensteten mit ihren Aufgaben und Zuständigkeiten gezeigt werden. Zu diesem Zweck wollte das Generalsekretariat den Bediensteten eine Outlook-Nachricht schicken, in der sie über das Projekt und den Umstand unterrichtet werden, dass ihr Foto veröffentlicht wird, wenn sie nicht auf eine spezielle Schaltfläche („Nein, ich möchte nicht, dass mein Foto eingestellt wird“) klicken.

Die Bediensteten erhielten somit die Möglichkeit zur Ablehnung (Opt-out). Das Erfordernis der „**ohne Zweifel gegebenen Einwilligung**“ nach Artikel 5 Buchstabe d der Datenschutzverordnung impliziert, dass die betroffene Person in jedem Einzelfall frei und ohne Zweifel ihre Einwilligung zu geben hat. In dem vorgeschlagenen System ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob ein Bediensteter, der nicht auf die Schaltfläche „Nein“ klickt, damit ohne Zweifel seine Einwilligung gibt, ob er also durch eine Unterlassung wirklich besagen möchte, dass sein Foto eingestellt werden kann.

Die Einwilligung muss folglich vor der Erhebung personenbezogener Daten eingeholt werden; nur so kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen in vollem Umfang erfassen können, dass und wozu sie ihre Einwilligung geben. Zur Einholung der Einwilligungen sollte am besten ein **Opt-in-Mechanismus** geschaffen werden, bei dem der Bedienstete ausdrücklich seine Einwilligung zur Veröffentlichung seines Fotos geben muss. Der EDSB empfiehlt daher, den Bediensteten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Einwilligung durch Anklicken einer Schaltfläche „Ja, ich wünsche die Einstellung meines Fotos“ zu geben.

Der EDSB betonte außerdem, der Ausschuss solle seinen Bediensteten erläutern, dass es ihnen völlig frei steht, ihre Einwilligung zu geben, die für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen muss.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

### >> Rolle der Europäischen Arzneimittelagentur bei der Ausarbeitung von Daten für eine klinische Studie im Rahmen eines Forschungsprojekts (Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen)

Am 21. März 2011 nahm der EDSB im Rahmen einer Konsultation durch die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) zu bestimmten rechtlichen Fragen Stellung, die sich aus ihrer Beteiligung an einer klinischen Studie im Rahmen eines europaweiten Forschungsprojekts ergeben hatten. Das



Forschungsprojekt wird von einem aus 29 Mitgliedern bestehenden Konsortium durchgeführt, in dem die EMA als Koordinator mitwirkt.

Der Datenschutzbeauftragte der Agentur fragte insbesondere, ob die EMA zusammen mit allen anderen Teilnehmern des Forschungsprojekts als „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher“ einzustufen sei, und ob die Verarbeitung personenbezogener Daten für die klinische Studie in den Anwendungsbereich der Datenschutzverordnung falle.

In einem ersten Schritt war deshalb zu klären, ob die EMA ein für die Verarbeitung Verantwortlicher ist. Auch wenn die EMA ausführte, dass die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch einen Lenkungsausschuss bestimmt werden, war der EDSB in diesem Fall der Ansicht, dass **der Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf das Konsortium insgesamt analysiert werden sollte**.

Der EDSB gelangte folglich zu der Auffassung, dass alle Mitglieder des Konsortiums über die Durchführung der Studie mitentscheiden. Der EDSB war nicht imstande, den Grad, in dem die Mitglieder des Konsortiums für die Verarbeitung einzeln oder insgesamt verantwortlich sind, genau zu bemessen.

Die Analyse des EDSB konzentrierte sich auf die Pflichten der EMA, die als einer der für die Verarbeitung Verantwortlichen einzustufen ist. Der EDSB sprach Empfehlungen für die EMA aus, die gewährleisten sollen, dass ihre Verarbeitung der Datenschutzverordnung entspricht.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## >> Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung von Daten zum Zwecke der Datenübermittlung an AMEX – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verarbeitet jährliche Interessenerklärungen von bestimmten, an den Aktivitäten der EFSA beteiligten Personen, um sich zu vergewissern, dass diese Personen sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, der ihre Tätigkeit für die EFSA stören könnte.

Im Verlauf der Vorabkontrolle dieser Datenverarbeitung ersuchte der DSB der EFSA den EDSB um Rat, ob die Datenbank mit den Interessenerklärungen dazu genutzt werden könnte, dem Reisebüro der Agentur, AMEX, die Identifikationsdaten der externen EFSA-Sachverständigen zu übermitteln.

Der Datenschutzbeauftragte der EFSA fragte den EDSB ferner, ob die Weiterverarbeitung der in der Datenbank mit den Interessenerklärungen enthaltenen Daten zwecks Übermittlung der Identifikationsdaten der externen EFSA-Sachverständigen an das Reisebüro mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung übereinstimmt.

Nach dieser Vorschrift sind personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu erheben und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2010 gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass jede Weiterverarbeitung von Daten aus der Datenbank mit den Interessenerklärungen durch die EFSA zwecks Übermittlung der Identifikationsdaten von Personen, damit diese die Reisedienstleistungen von AMEX nutzen können, nicht mit dem ursprünglichen Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung vereinbar sei,



da sie einem völlig **anderen Zweck** dient. Aus diesem Grund stimme eine solche Weiterverarbeitung durch die EFSA nicht mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung überein.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))



## VERANSTALTUNGEN

### > Anstehende Veranstaltungen

>> **Europäisches Fest – Tag der offenen Tür der europäischen Institutionen**  
Besuchen Sie den Stand des EDSB, um mehr über Ihre Datenschutzrechte zu erfahren (Brüssel, 7. Mai 2011)



Am Samstag, dem 7. Mai 2011, veranstalten die EU-Organe und –Einrichtungen anlässlich des Jahrestags der Schuman-Erklärung ein europäisches Fest mit einem Tag der offenen Tür.

Der EDSB hat seinen Stand in den Räumen des Europäischen Parlaments (ASP-Gebäude, Hauptstraße), der von 11.00 bis 15.00 Uhr besetzt ist. Besucher haben dann Gelegenheit, ihr Wissen in einem Quiz zu testen und Mitarbeiter des EDSB zu treffen, wenn sie über das Thema noch weiter diskutieren möchten. Zur Sensibilisierung ist außerdem verschiedenes Informationsmaterial verfügbar.

☞ [Weitere Informationen](#)

### > Vergangene Veranstaltungen

>> **Europäische Konferenz der Datenschutzbeauftragten (Brüssel, 5. April 2011)**

Am 5. April 2011 veranstalteten der EDSB und der Vorsitzende der Artikel 29-Datenschutzgruppe die jährliche Frühjahrskonferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten in Brüssel mit Datenschutzbehörden der EU- und Nicht-EU-Mitgliedstaaten sowie mit verschiedenen Behörden auf EU-Ebene.

Zentrales Konferenzthema war die derzeitige **Überprüfung des Rechtsrahmens für den Datenschutz**. Die Konferenz verabschiedete eine **Entschließung**, in der sie die Notwendigkeit eines umfassenden Rahmens für den Datenschutz betonte, der den Bereich der Strafverfolgung mit einschließt.

Die Konferenz erinnerte daran, dass die Globalisierung und der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten, die technologische Entwicklung vor allem in der Online-Welt sowie Entwicklungen im Bereich Polizei und Justiz mit enormen Herausforderungen verbunden sind. Alle diese Entwicklungen bieten hervorragende Gelegenheiten für eine wirkliche Verbesserung des Datenschutzes.



rahmens, der jetzt wie in Zukunft für alle Betroffenen und unter allen Umständen **wirksamen Schutz** gewährleisten soll.

Als erstes Ergebnis dieses Textes beschlossen die Beauftragten, ein horizontaleres Konzept im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe „Polizei und Justiz“ und die Artikel 29-Datenschutzgruppe werden zusammenarbeiten und ihre EU-bezogenen Aufgaben im kommenden Jahr zusammenfassen, um die Effektivität ihrer beratenden Rolle zu stärken.

☞ Weitere Informationen in der [Entschließung](#) (EN) und in der [Pressemitteilung](#)

## >> Sitzung des EDSB und der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Wien, 1. April 2011)

Am 1. April 2011 nahm der EDSB an der alle zwei Jahre stattfindenden Sitzung mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Einrichtungen und Organe der EU teil, die bei der Agentur für Grundrechte veranstaltet wurde.

Der EDSB nutzte diese Gelegenheit, um die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz insgesamt zu präsentieren, wobei er das Hauptgewicht auf die Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz und die Arbeit der Artikel 29-Datenschutzgruppe legte. Außerdem befasste er sich damit, welchen Stand die Folgemaßnahmen der Organe und Einrichtungen der EU zu seinen Leitlinien für die Videoüberwachung erreicht haben, informierte die Zuhörer über sein kürzlich veröffentlichtes zusätzliches Hintergrundpapier über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz, und beschrieb die wichtigsten Punkte des Fahrplans 2011 für die Bereiche Aufsicht und Durchsetzung.

Abschließend stellte der EDSB noch die kürzlich angenommenen Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahl von Vertrauenspersonen und in informellen Mobbingverfahren vor.



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Towards more effective Data Protection in the Information Society“, Beitrag (EN) ([pdf](#)) von Peter Hustinx zur 50. Ausgabe der digitalen Zeitschrift [datospersonales.org](#), veröffentlicht von der Datenschutzbehörde von Madrid (14. April 2011)
- „Promoting the citizen’s informational self-determination: how transparency and data protection can strengthen each other“, Vortrag (EN) ([pdf](#)) von Peter Hustinx anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Thema „The right to access to EU documents: implementation and future of Regulation (EC) No 1049/2001“, Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Brüssel (13. April 2011)
- Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf dem Expertenseminar „Wie viel Datenschutz brauchen wir für die europäische E-Justiz?“, Sachsen-Verbindungsbüro (Brüssel, 24. März 2011)
- „A new European Network and Information Security: the Data Protection perspective“, Redenotizen (EN) ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli, Rat der Europäischen Union (Brüssel, 1. März 2011)

- „Counter-Terrorism Policy and Data Protection“, Beitrag (EN) ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli zur Anhörung des Europäische Wirtschafts- und Sozialausschusses (Brüssel, 9. Februar 2011)
- „Neue europäische Regelungen für den Datenschutz?“, Redenotizen ([pdf](#)) von Peter Hustinx für das gemeinsame Treffen hochrangiger Vertreter am Datenschutztag, veranstaltet von der Europäischen Kommission und dem Europarat (Brüssel, 28. Januar 2011)
- „Revision of the EU Data Protection Directive: beyond the state of the art“, Redenotizen (EN) ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli auf der Konferenz „Computers, Privacy & Data Protection 2011“ (Brüssel, 27. Januar 2011)
- Beitrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx, veröffentlicht in „Nothing to hide - nothing to fear?“, Datenschutz / Transparenz / Solidarität, Jahrbuch Menschenrechte 2011, Wien-Köln-Weimar, S. 18-19 (Englisch) und S. 20-21 (Deutsch) (18. Januar 2011)



## NEUE BESTELLUNGEN

### > EDSB Sekretariat

#### >> Bestellung von Herrn Christopher Docksey zum Direktor des EDSB-Sekretariats

Herr Docksey wird für folgende Bereiche zuständig sein: Sicherung der Koordinierung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen des EDSB, Erbringung von EDSB-Dienstleistungen im Umfeld von Aufsicht, Konsultation, Kooperation und Kommunikation sowie Führung der Verwaltung der Einrichtung.

#### Hintergrund

Herr Docksey ist Mitglied der Anwaltschaft von England und Wales sowie Absolvent der Cambridge University und der University of Virginia. Er hat Jura an der University of Exeter, an der Marshall-Wythe School of Law und an der University of Washington gelehrt.

Vor seiner Tätigkeit für den EDSB war er seit 2001 Rechtsberater der Europäischen Kommission für die Bereiche Datenschutzrecht und internationale Verhandlungen. In wichtigen Datenschutzsachen, die in den letzten zehn Jahren entschieden wurden, ist er vor dem Europäischen Gerichtshof erschienen.

 [Organigramm des EDSB](#)

### > Datenschutzbeauftragte

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

## > Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte

- Herr Olivier **CORNU** (Datenschutzbeauftragter) und Frau Helle **MØLLER** (Datenschutzkoordinatorin), Europäische Umweltagentur (ab 22. März 2011)
- Frau Sylvie **PICARD**, Europäischer Datenschutzbeauftragter (ab 16. März 2011)
- Frau Carmen **LOPEZ RUIZ**, Rat der Europäischen Union (ab 1. März 2011)
- Frau Roberta **MAGGIO**, Europäisches Institut für Innovation und Technologie (ab 1. Februar 2011)
- Frau **ALEJO** (Stellvertretende Datenschutzbeauftragte) - Europäische Investitionsbank

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

### Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen.**

#### KONTAKT

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)  
Tel.: +32 (0)2 283 19 00  
Fax: +32 (0)2 283 19 50  
E-Mail:  
[NewsletterEDPS@edps.europa.eu](mailto:NewsletterEDPS@edps.europa.eu)

#### POSTANSCHRIFT

EDSB  
Rue Wiertz 60 – MO 63  
B-1047 Brüssel  
BELGIEN

#### BÜRO

Rue Montoyer 63  
Brüssel  
BELGIEN

**EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten**